

# Reglement Kinderbetreuung

Bestandteil des Betreuungsvertrages mit den Eltern und den Betreuungspersonen in der Tagesfamilienbetreuung

Das vorliegende Reglement ist Teil des Betreuungsvertrages. Im Betreuungsvertrag werden die Vereinbarungen zwischen Eltern<sup>1</sup>, Betreuungsperson und dem Verein Tagesfamilien Toggenburg festgehalten.

## 1. Grundsätze

Das Betreuungsangebot steht Kindern von 0 bis 12 Jahren offen. Bestehende Betreuungsverhältnisse können auch bis zur Beendigung der obligatorischen Schulzeit weitergeführt werden.

### 1.1. Im Zentrum steht das Wohl des Kindes

Die Betreuungsperson ist für das Kind vertraut, verlässlich und verfügbar. Sie gibt dem Kind Geborgenheit und begleitet und unterstützt es in seiner Entwicklung mit Feinfühligkeit und Geduld. Für eine gelingende Beziehung zwischen Kind und Betreuungsperson braucht es Kontinuität und ein Minimum an regelmässiger Betreuungszeit. Wichtig ist ebenso die Erziehungspartnerschaft zwischen Eltern und Betreuungsperson. In der Zusammenarbeit liegt der gemeinsame Fokus auf dem Wohl des Kindes.

Jahresgespräch: Die Eltern und die Betreuungspersonen tauschen sich mindestens einmal jährlich aus in Bezug auf die Entwicklung des Kindes und zur Stärkung der Erziehungspartnerschaft. Die Vermittlerin leitet und dokumentiert das Jahresgespräch.

Bei Schwierigkeiten und Missverständnissen in der Zusammenarbeit zwischen Eltern und Betreuungsperson können sowohl Eltern wie Betreuungsperson an die Vermittlerin gelangen. Diese kann von sich aus zum Gespräch einladen, wenn Missverständnisse oder andere Störungen die Zusammenarbeit zum Wohl des Kindes erschweren.

Bestehen Zweifel daran, ob das Wohl des Kindes gewährleistet ist, können sich sowohl Eltern wie Betreuungspersonen an die Vermittlerin wenden, die dafür verantwortlich ist, die notwendigen Abklärungen und Schritte einzuleiten.

### 1.2. Begleitung des Betreuungsverhältnisses

Die Vermittlerin begleitet das Betreuungsverhältnis. Sie ist die Drehscheibe zwischen Eltern, Betreuungsperson und dem Verein Tagesfamilien Toggenburg. Sie berät und unterstützt die Betreuungsperson und die Eltern und leitet die gemeinsamen Gespräche. Sie ist die Vorgesetzte der Betreuungsperson. Ihr fachliches Handeln ist am Wohl des Kindes ausgerichtet.

## 2. Aufnahme und Vermittlung

### 2.1. Anmeldung

Die Anmeldung des Kindes erfolgt schriftlich mittels Anmeldeformular. Dieses kann auf der Website [www.tagesfamilien-toggenburg.ch](http://www.tagesfamilien-toggenburg.ch) heruntergeladen werden.

---

<sup>1</sup> Mit dem Begriff „Eltern“ sind die Erziehungsberechtigten des Kindes gemeint.

## **2.2. Abklärung und Vermittlung**

Die Abklärungs- und Vermittlungstätigkeit wird aufgenommen, sobald alle erforderlichen Unterlagen bei der Vermittlungsstelle eingetroffen sind und die Vermittlungsgebühr von Fr. 50.-- überwiesen wurde. Es handelt sich dabei um einen einmaligen Beitrag an die Kosten für die Abklärung und Vermittlung.

## **2.3. Abklärung und Übernahme von privaten Betreuungsverhältnissen**

Bereits bestehende Betreuungsverhältnisse können auf beiderseitigen Wunsch der Eltern und der selbständig erwerbstätigen Tageseltern von Tagesfamilien Toggenburg übernommen werden. Die Betreuungspersonen werden gemäss den Qualitätsstandards des Vereins und von kibesuisse abgeklärt. Für die Anstellung von bisher selbständig erwerbstätigen Tageseltern gelten die gleichen Anforderungen wie für neue Betreuungspersonen.

## **3. Eingewöhnung und Betreuung**

### **3.1. Eingewöhnung**

Die Betreuungsperson, die Eltern und die Vermittlerin planen die Übergangs- und Eingewöhnungszeit gemeinsam und verbindlich. Sie besprechen, wie das Kind auf die neue Situation vorbereitet und begleitet wird. Die Eingewöhnung geschieht zum Wohle des Kindes sorgfältig, schrittweise und möglichst belastungsfrei im Beisein einer Bezugsperson des Kindes. Die Eingewöhnungszeit gilt als Betreuungszeit und wird den Eltern in Rechnung gestellt bzw. die Betreuungsperson wird dafür entlohnt.

Eingewöhnung von Babys und Kleinkindern bis 3 Jahre: Die Eltern und die Betreuungsperson verpflichten sich, zum Wohle des Kindes eine sorgfältige und schrittweise Eingewöhnung im Rahmen des Merkblattes „Eingewöhnung des Kindes“.

### **3.2. Betreuungsumfang und Betreuungszeiten**

Es gilt eine Mindestbetreuungszeit von einem halben Tag respektive vier Stunden pro Woche. Vorschulkinder werden mindestens drei Stunden am Stück betreut, um ihnen Stabilität im Tagesablauf zu geben. Unregelmässig betreute Kinder werden mindestens einmal pro Woche betreut, um die Vertrautheit mit der Betreuungsperson aufzubauen und zu festigen. Die maximale Betreuungszeit pro Tag beträgt nicht mehr als elf Stunden. Wenn das Kind in der Tagesfamilie übernachtet, kann die maximale Betreuungszeit überschritten werden.

Der Betreuungsumfang / die Betreuungszeiten werden zwischen der Betreuungsperson, den Eltern und dem Verein vereinbart und im Betreuungsvertrag festgehalten. Sie sind verbindlich.

Die Betreuungsperson benötigt die gewünschten Betreuungszeiten, falls diese unregelmässig sind, mindestens zwei Wochen im Voraus, damit sie sich organisieren kann.

Die Eltern verpflichten sich, ihr Kind/ihre Kinder pünktlich zur vereinbarten Zeit zu bringen und zu holen. Das Holen und Bringen der Kinder ist grundsätzlich Aufgabe der Eltern. Falls aber die Betreuungsperson das Abholen oder Bringen des Kindes übernimmt, kann diese Zeit erfasst werden. Zudem dürfen die gefahrenen Kilometer aufgeschrieben werden.

Kindergarten- und Schulzeiten gelten nicht als Betreuungszeit.

#### *Schulweg*

Kommt das Kind direkt von der Schule zur Tagesfamilie, liegt die Verantwortung für das Kind bei der Betreuungsperson. Die Zeit des Schulweges darf die Betreuungsperson aufschreiben. Kommen die Kinder mit dem Schulbus, gilt die Verrechnung ab der Bushaltestelle beim Aussteigen der Kinder.

### **3.3. Mittagsbetreuung / Übernachtung**

Die Betreuung, die nur über Mittag stattfindet (Mittagsbetreuung) ist ausschliesslich für Kindergarten- und Schulkinder möglich. Sie wird pauschal mit 1,5 Stunden berechnet, ist die Betreuungszeit mehr als 1,5 Stunden, kann die effektiv betreute Zeit aufgeschrieben werden.

Übernachtungen in der Tagesfamilie sind in Ausnahmefällen möglich, z.B. wenn Eltern Schichtarbeit leisten oder zu ihrer punktuellen Entlastung. Sie erfolgen immer in Absprache mit der Betreuungsperson und der Vermittlerin. In diesem Fall kann die maximale tägliche Betreuungszeit überschritten werden. Die Übernachtungen (von 20.00 Uhr abends bis 6.00 Uhr morgens) werden pauschal gemäss Tarifblatt verrechnet und vergütet. Betreuungsleistungen während der Nacht werden zusätzlich gemäss Tarif vergütet.

### **3.4. Randbetreuung morgens und abends**

Betreuungen vor der Schule und nach der Schule, welche weniger als 1 Stunde dauert, werden pauschal mit einer Stunde abgerechnet. Besucht das Kind während der Betreuung eine Musik- oder Turnstunde etc. und kehrt wieder zur Tagesmutter zurück wird diese Abwesenheit mitgerechnet.

### **3.5. Kurzfristige Absenzen / Krankheit des Tageskindes**

Über kurzfristige Absenzen des Tageskindes (z.B. Krankheit des Tageskindes, Schulausflug) informieren die Eltern die Betreuungsperson in jedem Fall. Die vereinbarte Betreuungszeit wird trotz Absenz in Rechnung gestellt.

Die Betreuungsperson ist nicht verpflichtet, ein krankes Kind zu betreuen. Die Eltern informieren die Betreuungsperson und die Vermittlerin über gesundheitliche Probleme des Kindes (Krankheiten, Medikamente, Diäten). Soll die Betreuungsperson dem Kind während der Betreuungszeiten Medikamente verabreichen, lässt sie sich von den Eltern mittels Formular „Vollmacht zur Verabreichung von Medikamenten“ dazu ermächtigen.

### **3.6. Ferien des Tageskindes**

Die Eltern informieren die Betreuungsperson bis spätestens 2 Monate im Voraus über den Zeitpunkt und die Dauer der geplanten Ferien oder anderer Abwesenheiten (z.B. Klassenlager).

### **3.7. Abwesenheit der Betreuungsperson**

Die Vertretung bei Krankheit, Unfall etc. der Betreuungsperson wird zu Beginn des Betreuungsverhältnisses mit den Eltern besprochen und im Betreuungsvertrag festgehalten. Kann die Betreuungsperson wegen Krankheit oder Unfall die Betreuung nicht übernehmen, informiert sie unverzüglich die Eltern und die Vermittlerin. Wenn die Betreuungszeiten wegen Abwesenheit der Betreuungsperson nicht geleistet wurden, werden sie den Eltern nicht in Rechnung gestellt.

### **3.8. Ferien der Betreuungsperson**

Die Betreuungsperson hat Anrecht auf mindestens vier Wochen Ferien pro Kalenderjahr und auf mindestens zwei zusammenhängende Ferienwochen. Die Betreuungsperson gibt den Eltern den Zeitpunkt und die Dauer ihrer Ferien mindestens 2 Monate im Voraus bekannt. Die Ferienentschädigung ist im Elterntarif einberechnet und wird den Betreuungspersonen als prozentmässiger Anteil des Stundenlohnes bezahlt.

### **3.9. Erziehungspartnerschaft**

Die Betreuungsperson unterstützt und fördert die Entwicklung und Persönlichkeit des Kindes in Erziehungspartnerschaft mit den Eltern. Eine transparente und respektvolle Zusammenarbeit ist wichtig, damit sich das Kind in der Tagesfamilie wohl fühlt. Es finden regelmässig - mindestens jährlich - gemeinsame Gespräche statt, die von der Vermittlerin geleitet werden. Die Gespräche dienen dazu, gemeinsam den Blick auf die Entwicklung des Kindes zu richten, die fördernden Aspekte der Erziehungspartnerschaft zu würdigen und allfällige Schwierigkeiten oder Probleme zu erkennen und zu lösen. Auch ausserhalb dieser Termine können und sollen kritische Entwicklungen von allen Beteiligten frühzeitig angesprochen werden.

## 4. Änderungen im Betreuungsumfang und Kündigung des Betreuungsverhältnisses

Einmalige, geringfügige Änderungen der Betreuungszeiten können im beiderseitigen Einvernehmen von Betreuungsperson und Eltern mit Information an den Verein vereinbart werden. Eine längere oder dauerhafte Änderung des Betreuungsumfanges und / oder der Betreuungszeiten ist der Vermittlerin mindestens einen Monat im Voraus mitzuteilen. Der Betreuungsvertrag wird entsprechend angepasst. Änderungen des Betreuungsumfanges führen zu entsprechenden zusätzlichen bzw. reduzierten Betreuungskosten.

Kündigungsabsichten besprechen Eltern wie auch die Betreuungsperson so früh wie möglich miteinander und mit dem Verein. Das ermöglicht, den Übergang des Kindes in eine neue Situation und den Abschied von der Tagesfamilie sorgfältig zu gestalten.

Der Betreuungsvertrag ist mit einer Kündigungsfrist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonates kündbar. Die Kündigung hat **schriftlich** an die Vermittlerin zu erfolgen.

Die vereinbarten Betreuungszeiten werden bis zum Ablauf der Kündigungsfrist berechnet, auch wenn die Eltern ihr Kind während der Kündigungsfrist nicht mehr von der Betreuungsperson betreuen lassen.

Tagesfamilien Toggenburg behält sich vor, den Betreuungsvertrag aus wichtigen Gründen fristlos zu kündigen (z.B. nicht bezahlte Rechnungen, mehrmaliges und unentschuldigtes Fernbleiben des Tageskindes, Nichteinhalten der Bring- und Holzeiten, respektloses Verhalten gegenüber Betreuungspersonen).

## 5. Verträge, Versicherungen, Administration

Der Verein schliesst mit den Eltern und der Betreuungsperson einen Betreuungsvertrag ab, in welchem die Betreuungszeiten und weitere Abmachungen verbindlich geregelt werden. Das Reglement Kinderbetreuung zusammen mit den Tarifen ist Bestandteil des Betreuungsvertrages zwischen Eltern, Betreuungspersonen und dem Verein.

Die Zusammenarbeit zwischen Tagesfamilien Toggenburg und der Betreuungsperson wird in einem Arbeitsvertrag geregelt. Bestandteile des Arbeitsvertrages sind das Personalreglement, der Betreuungsvertrag und das vorliegenden Reglement für die Kinderbetreuung.

### 5.1. Probezeit

Der erste Monat gilt als Probezeit. Während der Probezeit können sowohl die Eltern als auch die Betreuungsperson den Vertrag jederzeit mit einer Kündigungsfrist von sieben Tagen auflösen.

### 5.2. Depotzahlung

Vor Betreuungsbeginn wird den Eltern eine Depotzahlung in der Höhe der voraussichtlichen monatlichen Betreuungskosten, mindestens aber Fr. 50.—, zusätzlich in Rechnung gestellt. Das Depot wird zinslos rückvergütet, wenn die Kündigung des Betreuungsverhältnisses termingerecht erfolgt ist und die Zahlungen für die offenen Rechnungen eingegangen sind.

### 5.3. Abrechnung/Rechnungsstellung

Die Betreuungsperson führt für jedes Tageskind und den jeweiligen Betreuungsmonat ein Abrechnungsformular, in dem die geleisteten Betreuungsstunden, Mahlzeiten, Übernachtungen und Absenzen / Ferien eingetragen werden. Das Abrechnungsformular ist die Grundlage für die Rechnung an die Eltern und für die Lohnzahlung an die Betreuungsperson. Das Abrechnungsformular ist dem Rechnungswesen jeweils bis zum 5. des Folgemonats einzureichen. Ohne Gegenbericht innert 10 Tagen nach Erhalt der Rechnung erklären sich die Eltern mit dem abgerechneten Aufwand einverstanden.

### 5.4. Elterntarife

Als Berechnungsgrundlage gelten die nach Einkommen gestaffelten Tarifberechnungen für die Betreuung sowie die festgelegten Spesen/Infrastrukturbeiträge. Jährlich werden die Tarife den aktuellen Lohnausweisen und anderen Beiträgen aufgrund des Einkommensblattes (beider im gleichen Haushalt lebenden Eltern oder Konkubinatspaare) angepasst. Diese Unterlagen sind jährlich der Vermittlerin des Vereins vorzulegen. Erfolgt keine Offenlegung, wird automatisch der Höchstarif angewendet.

## 5.5. Versicherungen

Die Versicherungen für die Betreuungspersonen sind im Personalreglement festgelegt. Die Eltern sind verpflichtet, ihr Kind gegen Krankheit und Unfall zu versichern und verfügen über eine Haftpflichtversicherung.

## 5.6. Schweigepflicht

Die Betreuungspersonen sind an die berufliche Schweigepflicht gebunden. Für eine Zusammenarbeit mit Dritten (Schule, Medizin, Therapie etc.) benötigen sie eine schriftliche Schweigepflichtsentbindung durch die Eltern. Die Eltern verpflichten sich, Informationen über die Tagesfamilie und über weitere dort betreute Kinder und deren Familien diskret zu behandeln und nicht weiter zu geben.

## 5.7. Kinderschutzmassnahmen

Die abgebenden Eltern sind verpflichtet, mitzuteilen, falls Massnahmen von der Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde eingerichtet worden sind.

## 6. Melde- / Bewilligungs- und Aufsichtspflicht

**Eidg. Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (SR 211.222.338 vom 19.10.1977)**

Art. 12 Tagespflege      Wer sich anbietet, Kinder unter zwölf Jahren gegen Entgelt regelmässig in seinem Haushalt zu betreuen, muss dies der Behörde melden. *(Siehe auch kantonale Ergänzungen).*

**Kant. Verordnung über die Aufnahme von Pflege- und Tageskinder (sGS 912.3; PKV)**

Art. 10      Tageseltern bedürfen für die regelmässige, tagsüber in ihrem Haushalt erfolgende Betreuung von Kindern unter zwölf Jahren gegen Entgelt eine Eignungsbescheinigung.

Art. 11      Die politische Gemeinde am Wohnsitz der Tageseltern bezeichnet die zur Bescheinigung der Eignung zuständige Stelle (Sozialamt, Soziale Dienste).

## 7. Kinderzahl

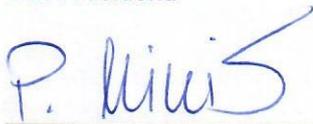
Es dürfen höchstens 5 Kinder unter zwölf Jahren gleichzeitig betreut werden (die eigenen Kinder werden mitgezählt). Babys bis 18 Monate und Kinder mit besonderen Bedürfnissen werden mit Faktor 1,5 gerechnet.

## 8. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. April 2019 in Kraft.

**Verein Tagesfamilien Toggenburg**

Der Präsident:

  
Peter Minikus

Die Aktuarin:

  
Tamara Oberhänsli

Genehmigt durch die Mitgliederversammlung am 25. März 2019